

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 18.11.2024

Nummer 20

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntgabe UVP-Vorprüfung Gewässerausbau Fl. Nr. [1396](#) Gemarkung Heidenfeld durch die Beuerlein GmbH & Co. KG

Anlage 2: Vorläufige Sicherung Überschwemmungsgebiet Volkach

Anlage 3: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 20

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Beuerlein GmbH & Co. KG, Volkach – Gaibach, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Freilegung von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1396 Gemeinde Heidenfeld zur Schaffung eines Gewässers im Rahmen einer Kiesausbeute sowie auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus so geschaffenen Gewässer sowie zum Wiedereinleiten des Wassers in dieses zum Betrieb einer Siebanlage auf dem Grundstück;**

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG;

Die Beuerlein GmbH & Co. KG hat bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung, Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1396 Gemeinde Heidenfeld freizulegen und so ein Gewässer zu schaffen gemäß § 68 Abs. 2 WHG sowie auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus so geschaffenen Gewässer sowie zum Wiedereinleiten des Wassers in dieses zum Betrieb einer Siebanlage auf dem Grundstück gestellt.

Der Ausbau des Gewässers und die Erlaubnis zur Wasserentnahme dienen der Sand- und Kiesausbeute auf dem betreffenden Grundstück.

Der beabsichtigte Gewässerausbau bzw. die beabsichtigte Entnahme stellen Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c) UVPG dar, da unter Umständen durch das Vorhaben in Natur und Landschaft eingegriffen wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“ gemäß Eintrag in Spalte 2 der Nrn. 13.18.1 bzw. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschläglich zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Vorhabenträgerin wurde ein Fachbüro mit der Durchführung einer FFH- und einer SPA-Verträglichkeitsabschätzung zu dem beabsichtigten Vorhaben beauftragt. Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsabschätzung wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG in die Vorprüfung mit einbezogen.

Zudem wurden Stellungnahmen des Bauamtes am Landratsamt Schweinfurt, der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt, der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt, der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt und des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen eingeholt. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt führte diesbezüglich eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durch.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, der im Antrag und in den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden/Fachstellen enthaltenen Angaben und Informationen und den Ergebnissen der Natura 2000-, SPA- und FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die vorstehende Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 13.11.2024
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 20

Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
ermittelten Überschwemmungsgebiets
der Volkach
von Flusskilometer 7,64 bis 27,07
auf dem Gebiet der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinden Kolitzheim, Frankenwinheim,
Dingolshausen, und Michelau i. Steigerwald

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinden Kolitzheim, Frankenwinheim, Dingolshausen, und Michelau i. Steigerwald im Landkreis Schweinfurt wurde das Überschwemmungsgebiet der Volkach von Flusskilometer 7,64 bis 27,07 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 bzw. 1 : 5 000 können wie folgt eingesehen werden:

Landratsamt Schweinfurt (Raum 265 – **eine vorherige Terminvereinbarung unter 09721/55-575 ist erforderlich**):

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (Raum 25 – während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten **ohne** Terminvereinbarung, ansonsten mit Terminvereinbarung unter 09382/607-57):

Montag	08:30 - 12:00
Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00
Mittwoch	08:30 - 12:00
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:30 - 17:00
Freitag	08:30 - 12:00

Außerdem können die Detailkarten im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.landkreis-schweinfurt.de/liste-ueberschwemmungsgebiete

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden: Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schweinfurt abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schweinfurt abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schweinfurt kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Schweinfurt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schweinfurt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie

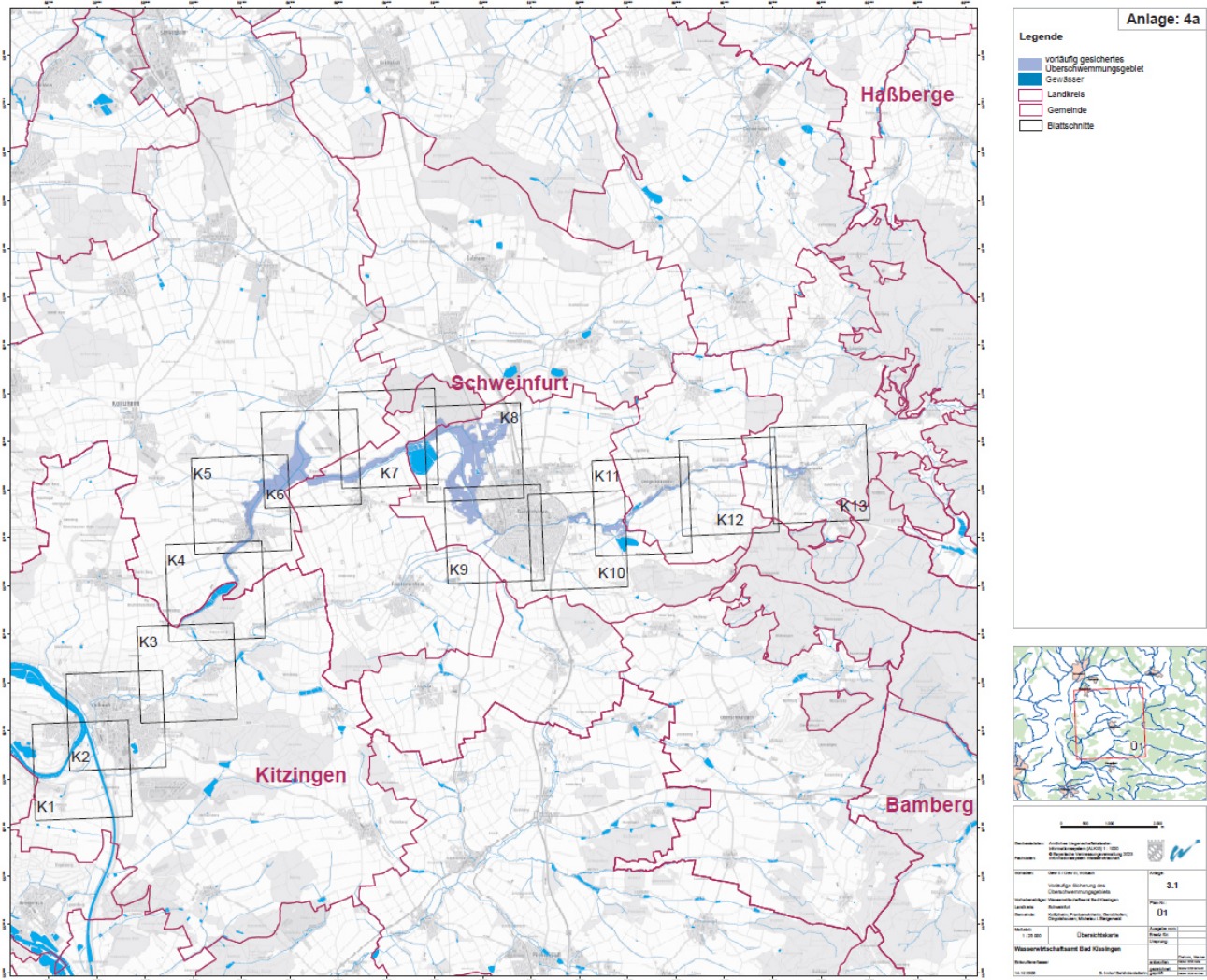
¹ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Schweinfurt, 16.10.2024
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin



Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 20

Anhang zur

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE
FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS
SCHWEINFURT**

(Kindertagespflegegebührensatzung)

Gültig ab 01.01.2025

Gem. § 4 der Kindertagespflegegebührensatzung werden für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege je Kind folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag monatlich
täglich	wöchentlich	
bis 1 Stunde	bis 5 Stunden	104 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	129 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	141 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	153 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	165 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	177 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	189 €
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	201 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	213 €
> 9 Stunden	> 45 Stunden	225 €

Schweinfurt, 12.11.2024

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat